

RS OGH 2007/5/25 6Ob87/07y (6Ob88/07w)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2007

Norm

AußStrG 2005 §26 Abs4

AußStrG 2005 §45 IA

AußStrG 2005 §45 IB

Rechtssatz

Ein Beschluss, der die Fortsetzung des Verfahrens anordnet, ist anfechtbar. Es besteht grundsätzlich gemäß § 45 AußStrG 2005 nur ein Ausschluss der abgesonderten Anfechtbarkeit. Allerdings ist der selbständige Rekurs gegen eine an sich nicht abgesondert anfechtbare Entscheidung zulässig, wenn infolge bereits gefasster Entscheidung über die Sache eine weitere anfechtbare Entscheidung in der Sache nicht ergehen kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 87/07y

Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 87/07y

Beisatz: Hier: Der Rechtsmittelwerber kann die in der Hauptsache ergangene Entscheidung mangels Beschwer nicht bekämpfen. (T1); Veröff: SZ 2007/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122154

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at